

Allg. Hinweise zum Antrag auf Gewährung der Vereinspauschale

[Stand: 30.12.2025]

1. Antragsfrist

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit allen erforderlichen Angaben und Anlagen (insbesondere Lizenzen) bis **spätestens 02.03.2026** beim Landratsamt eingereicht werden (Ausschlussfrist).

Entscheidend ist das Datum des Poststempels. Dies bedeutet konkret, dass der Antrag mit allen Angaben und Anlagen spätestens am Stichtag 02.03.2026 entweder im Landratsamt oder bei der Deutschen Post bzw. einem lizenzierten Postdienstleister (dokumentiert durch den Poststempel bzw. Einlieferungsbeleg) abgegeben worden sein muss.

Anträge, die nach diesem Termin eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden. Das Nachreichen von Lizenzen oder anderen Unterlagen nach dem Termin ist nicht möglich; Ausnahme- oder Härtefallregelungen kommen nicht in Betracht.

2. Finanzielle Voraussetzungen

Das tatsächliche Beitragsaufkommen (IST-Aufkommen) des Vereins bezieht sich auf das Vorjahr der Antragstellung. Für das Jahr 2026 sind somit **die Beitragseinnahmen** (gegebenfalls zzgl. Spenden sowie Erlöse aus ehrenamtlicher Tätigkeit der Mitglieder - z.B. Altpapiersammlungen, Vereinsfesten, Tombolas o. ä.) zum **Stand 31.12.2025** aufzuführen.

ACHTUNG: Für die Ermittlung des SOLL-Aufkommens sind die Mitgliederzahlen zum 31.12.2025 (nicht 01.01.2026!) maßgebend.

Die Mitgliederzahlen müssen mit der Bestandserhebung der jeweiligen Dachverbände (z.B. BLSV, BSSB) übereinstimmen.

Das IST-Aufkommen muss grundsätzlich höher sein als das sich errechnende SOLL-Aufkommen (vgl. Berechnung in Ziffer 3 im Antrag) um eine Förderung zu erhalten.

Sofern das IST-Aufkommen hinter dem sich errechnenden SOLL-Aufkommen zurückbleibt, aber mindestens 70 % des SOLL-Aufkommens beträgt, ist bei einem Vorliegen besonderer Gründe (bitte im Antrag - ggf. auf einem Beiblatt - angeben) im Einzelfall ggf. ausnahmsweise eine Förderung möglich.

3. Lizenzen

3.1 Trainer- und Übungsleiterlizenzen sind förderfähig, wenn sie

- a) im Förderjahr 2026 gültig sind und
- b) im Förderjahr 2026 im Sportbetrieb des jeweiligen Vereins eingesetzt werden sollen und
- c) in der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration veröffentlichten abschließenden Liste förderfähiger Lizenzen (vgl. Hinweis 6.2) enthalten sind.

Höherwertige Lizenzen werden mit einem höheren Punktwert (höhere Gewichtung) berücksichtigt. Im Gegenzug können Lizenzen nicht geltend gemacht werden, wenn sie Voraussetzung für den Erwerb einer höherwertigen Lizenz waren (grundständige Lizenz) und die höherwertige Lizenz im Förderjahr geltend gemacht werden soll.

Die Gewichtung (Fördereinheiten) der einzelnen Lizenzen ist der Liste des Ministeriums bezüglich der förderfähigen Lizenzen zu entnehmen (vgl. Hinweis 6.2).

ACHTUNG: Trainer- und Übungsleiterlizenzen müssen **nicht mehr im Original** vorgelegt werden. Darüber hinaus ist **keine Erklärung des Lizenzinhabers** zur abschließlichen Einreichung der Lizenz bei einem Verein mehr notwendig. Eine Lizenz darf aber weiterhin nur bei einem bzw. (geteilt) bei maximal zwei Vereinen eingereicht werden (vgl. Hinweis 3.2)

Der Verzicht auf fälschungssichere Originallizenzen und der neu praktizierte Verzicht auf eine persönliche Erklärung ist ein Vertrauensvorschuss des Freistaats Bayern gegenüber den Vereinen und Lizenzinhabern. Zur Vermeidung eines Missbrauchs erfolgen EDV-basierte (Stichproben-)Kontrollen auf evtl. Mehrfacheinreichungen von Lizenzen.

- 3.2 Lizenzen können geteilt, dabei aber höchstens bei zwei Vereinen berücksichtigt werden. Die Lizenz wird dann bei beiden Vereinen je zur Hälfte gewichtet. Bei einer Teilung muss die vom Lizenzinhaber unterschriebene „Erklärung zur Teilung von Lizenzen“ (vgl. Ziffer 6.2) beigefügt werden und zudem im Antrag (Seite 4 „Übungsleiter in weiteren Vereinen“) eingetragen sein.

4. Förderfähige Mitglieder

- 4.1 Die Mitgliedereinheiten eines Vereins werden anhand desjenigen Mitgliederbestands berechnet, den der Verein der zuständigen Dachorganisation (z.B. Bayerischer Landessportverband, Bayerischer Sportschützenbund) **zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres**, also am 31.12. gemeldet hat (z.B. 31.12.2025 für das Förderjahr 2026). Die Mitgliedszahlen müssen mit der Bestandserhebung der jeweiligen Dachorganisation übereinstimmen
Bei der Berechnung werden Mitglieder bis einschl. 26 Jahren zehnfach und alle übrigen Mitglieder einfach gewertet.
- 4.2 **Mitglieder mit Behinderung**, die der Verein am Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres (also 31.12.2025) bei einer für Belange des Behinderten- oder Rehabilitationssports anerkannten Dachorganisation oder bei einem Verband oder einer Anschlussorganisation mit gleicher Zweckrichtung gemeldet hat, werden unabhängig vom Alter zehnfach gewertet. **Dies ist durch einen Ausdruck der Bestandserhebung bei der jeweiligen Dachorganisation/ dem jeweiligen Verband nachzuweisen** (z.B. Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern e.V. – BVS Bayern -).

5. Jugendarbeit

Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn **zum 31.12.2025** die Zahl der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis einschließlich 26 Jahre mindestens 10 % der Gesamtmitgliederzahl beträgt.
Diese Voraussetzung entfällt für die Förderung von Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports.

6. Sonstiges

- 6.1 Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu den diesbezüglichen Rechten erhalten Sie unter <https://www.lra-gap.de/de/datenschutz.html> (→ Datenschutzhinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten in den Fachbereichen und Fachanwendungen → Informationsblatt-DSGVO-Sportförderung.pdf)
Die Hinweise können auch im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen eingesehen werden; auf Anfrage können sie auch postalisch erhalten werden.
- 6.2 Die Förderrichtlinien, die Liste der anerkannten Übungsleiterlizenzen sowie deren Gewichtung und die „Erklärung zur Teilung von Lizenzen“ sind unter <https://www.stmi.bayern.de/sport/foerderung/vereinspauschale/index.php> einsehbar.
- 6.3 Der/die Vereinsvorsitzende bzw. der/die Vertretungsberechtigte trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben im Antrag.
- 6.4 Bewilligte Zuwendungen werden auf die im Antrag angegebene Bankverbindung überwiesen. Das Landratsamt übernimmt keine Haftung, falls Zuwendungen aufgrund unrichtiger Angaben (z.B. Schreibfehler) oder schlechter Lesbarkeit einem anderen Kontoinhaber als dem Antragsteller zukommen.
- 6.5 Kurzfristige Änderungen im Berechnungssystem sowie zur Antragstellung sind der Internetseite des Landratsamtes unter <https://www.lra-gap.de/de/sportvereine.html> zu entnehmen.
- 6.6 Auskünfte erteilt das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen unter Tel. 08821/751-335.